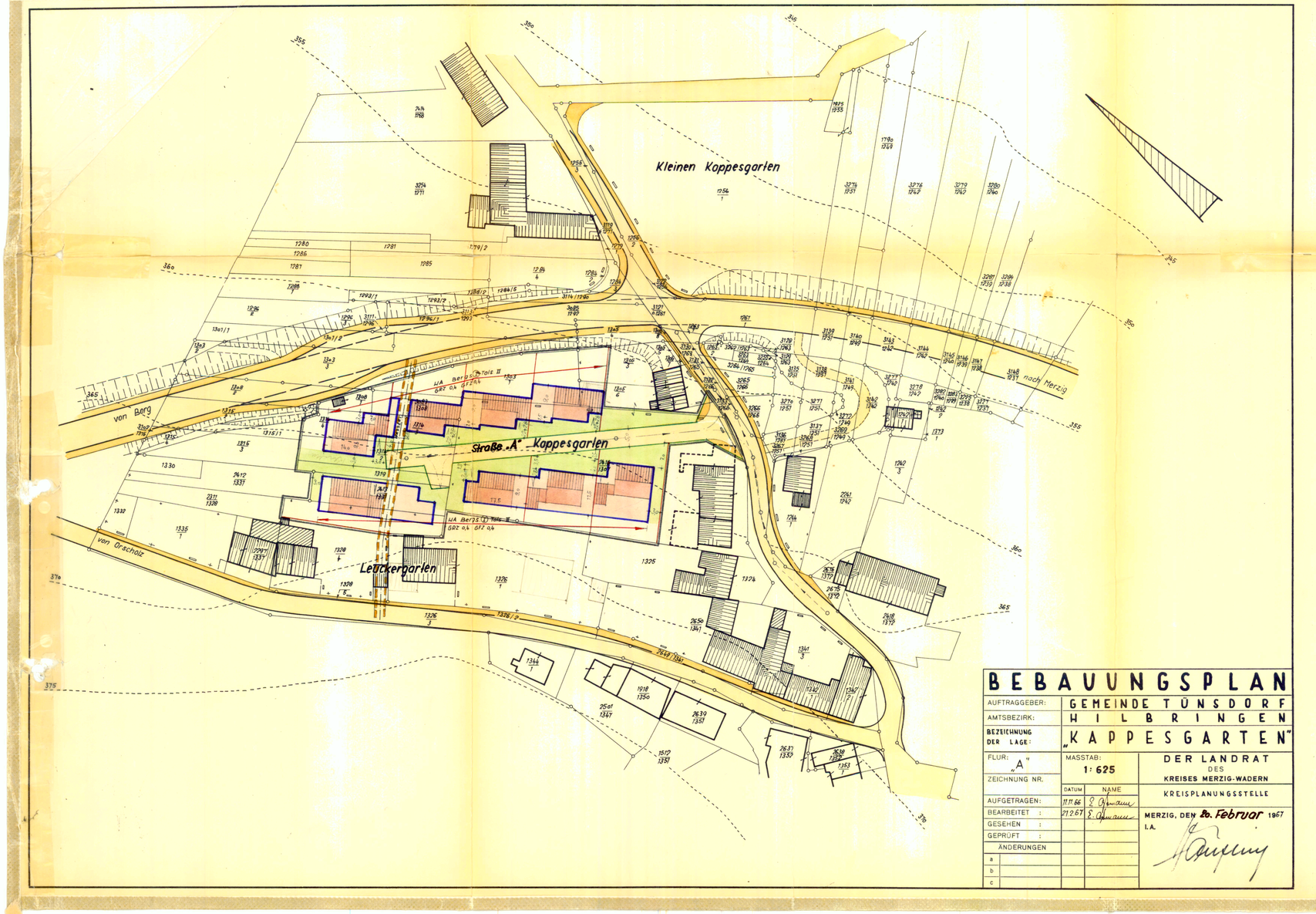

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„KAPPESGARTEN"
„GEMEINDE : TÜNSDORF

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE TÜNSDORF
AMTSBEZIRK:	HILBRINGEN
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„KAPPESGARTEN"
FLUR: „A"	MASSTAB: 1:625
ZEICHNUNG NR.	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
	KREISPLANUNGSSTELLE

	DATUM	NAME
AUFGETRAGEN:	11.11.66	S. Ohmann
BEARBEITET:	21.2.67	S. Ohmann
GESEHEN:		
GEPRÜFT:		
ÄNDERUNGEN		
a		
b		
c		

MERZIG, DEN 20. Februar 1967
I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.11.66 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte mit Anfang der Gemeinde Tünsdorf durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich: Siehe Zeichnung

2 Art der baulichen Nutzung:

2.1 Baugebiet: Allgem. Wohngebiet „WA"

2.1.1 zulässige Anlagen: Siehe BNVO § 4 Abs. 2

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: Siehe BNVO § 4 Abs. 3 ausser Tankstellen

2.2 Baugebiet: —

2.2.1 zulässige Anlagen: —

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: —

2.3 Baugebiet: —

2.3.1 zulässige Anlagen: —

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: —

3 Maß der baulichen Nutzung:

3.1 Zahl der Vollgeschosse: Siehe Zeichnung

3.2 Grundflächenzahl: Siehe Zeichnung

3.3 Geschoßflächenzahl: Siehe Zeichnung

3.4 Baumassenzahl: Entfällt

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: Entfällt

4 Bauweise: Offen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: Siehe Zeichnung

Stellung der baulichen Anlagen: Siehe Zeichnung

7 Mindestgröße der Baugrundstücke: Entfällt

8 Einzelne der baulichen Nutzung (Maß und Bauweise) (Besonders Mitte Nov. 1968 Grundstücke): Festsetzung im Einzelfall nach Straßenprojekt

9 Flächen für Garagen und Stellplätze sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken: innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken: Entfällt

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: Entfällt

12 Überbauung für die Gebäude mit Familienheimen vorgesehenen Flächen: Gesamter Geltungsbereich

13 Baugrundstücke, für besonders bauliche Anlagen, für privatwirtschaftliche Zwecken dienen und deren Lage durch besondere städtebauliche Gründe, insbesondere solche der Verkehr bestimmt ist: Entfällt

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: Entfällt

15 Verkehrsflächen: Siehe Zeichnung

16 Anteilig der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Straßenflächen an die Verkehrsflächen: Laut Straßenprojekt

17 Versorgungsflächen: Entfällt

18 Flächen, die zugunsten der Allgemeinheit, sowie der Anlieger, des Straßenbaulastträgers oder der Versorgungsträger mit Leitungsrechten zu belasten sind: Entfällt

19 Flächen für die Rückhaltung, oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen: Entfällt

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplätze, Park- und Badeplätze, Friedhöfe: Siehe Zeichnung (Vorgärten)

21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: Entfällt

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft: Entfällt

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (durch zugunsten der Allgemeinheit, eines Straßenbaulastträgers, von oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen: Siehe Zeichnung

24 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Garagen: Entfällt

25 Flächen für Stützmauern, die für Hang, Böschungen, Betriebsanlagen (Material) eines engen Straßenraumes aus Gründen der Sicherheit oder Gestaltung erforderlich sind: Entfällt

26 Es bei einzelnen Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, welche die durch Festsetzungen der Baugenehmigung oder sonstigen Gestaltungsmaßnahmen, wie der Bebauung, freizuhaltenden Sichtdreiecken und ihre Pflanzung: Entfällt

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Entfällt

28 Maßnahmen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Sträuchern: Entfällt

Aufhebung von Festsetzungen über den Inhalt und die Erhaltung von Baum- und Strauchpflanzungen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1961 (BGBl. I, 393).

Siehe Anlage

Aufhebung von Festsetzungen über den Inhalt und die Erhaltung von Baum- und Strauchpflanzungen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1961 (BGBl. I, 393).

Entfällt

Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG:

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: Entfällt

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: Entfällt

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: Entfällt

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: Entfällt

Zweifelhafte Inhalte von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG: Entfällt

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WR = Reine Wohngebäude, WA = Allgemeine Wohngebäude, MI = Mischgebäude — Baulichen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geschoßzahl, E = eingangsl., II = Höchstgrenze
- GRZ/GFZ: Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Stellplätzen

Pflichten u. Baugebiete, z.B. Gemeinbedarf: Kindergarten, Kirche, Schule, Verw. Gebäude

Grünflächen: Parkanlage, Spielplätze

Verkehrsflächen: Öffentl. Parkflächen

Pflichten f. Versorgungsanlagen: Telekommunikation

Pflichten für die Landwirtschaft u.

Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasser-, Kanal-, Rechts-)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 13.3.1967 bis zum 12.4.1967. Der Bebauungsplan ist nach § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 16.6.67 beschlossen.

Tünsdorf, den 19. Juni 1967
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG. genehmigt.
Saarbrücken, den 9. Aug. 1967
Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen
In Auftrag
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auflegung gemäß § 12 BBauG. ist am 29. Aug. 1967 ortsüblich bekanntgemacht.
Tünsdorf, den 29. Aug. 1967
Der Bürgermeister